



Vorlage an den Landrat

Regionales Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe

Vom 7. November 2000

1. Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschluss soll der Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zum Regionalen Schulabkommen im Gesundheitswesen der Nordwestschweiz genehmigt werden. Dieses Regionale Schulabkommen umfasst die Kantone Aargau, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Solothurn und Basel-Landschaft und löst die bisherigen bilateralen Abkommen zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Aargau, dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Basel-Stadt und schliesslich dem Kanton Basel-Landschaft und dem Kanton Bern ab. Mit den Kantonen Solothurn und Luzern bestanden bisher keine Abkommen. Die Schulgeldtarife im neuen Regionalen Schulabkommen sind im Vergleich zu den bisherigen bilateralen Abkommen zur Erreichung eines höheren Kostendeckungsgrades im Sinne eines fairen Lastenausgleiches angehoben worden. Die höheren Tarife bewirken unter Berücksichtigung der Mehreinnahmen jährliche Mehraufwendungen. Diese Mehraufwendungen lassen sich nicht genau beziffern, sie sind erstens abhängig von der Anzahl Lernenden und zweitens von der Art der Ausbildung dieser Lernenden. Um trotzdem eine Aussage machen zu können, wurden aufgrund der Zahlen des Jahres 1999 (Anzahl Lernende / Typ der Ausbildung) die alten Tarife in einem Vergleich den neuen Tarifen gegenübergestellt. Gemäss diesem Vergleich resultieren netto Mehrkosten für den Kanton Basel-Landschaft von 413'000 Franken.

2. Ausgangslage

Seit 1990 bestehen zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Solothurn und Luzern bilaterale Vereinbarungen betreffend Finanzierung der Aus- und Weiterbildungen für nichtärztliche Berufe des Gesundheitswesens. Diese bilateralen Verträge stützen sich auf „Richtlinien der Kantone der Nordwestschweiz über die Zusammenarbeit im Spital- und Spitalschulbereich sowie die Abgeltung von Leistungen“ aus dem Jahre 1987. Zweck der Vereinbarungen ist es u.a.,

- a) gute Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Einwohnerinnen und Einwohner der Vertragskantone bei wirtschaftlichem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten;
- b) eine optimale Ausnützung der Schulen und Ausbildungseinrichtungen sowie der Praktikumsplätze in den Vertragskantonen anzustreben.

Die bilateralen Vereinbarungen basieren auf dem Grundsatz der gegenseitigen Freizügigkeit unter Berücksichtigung der Gewährleistung des Gegenrechts. Die Kostenverteilung zwischen den Kantonen wird über Pauschalbeiträge geregelt.

Der Kanton Basel-Landschaft hat im Jahre 1990 Vereinbarungen mit den Kantonen Bern und Aargau geschlossen. Im Jahre 1993 folgte die Vereinbarung mit dem Kanton Basel-Stadt. Mit dem Kanton Solothurn existierte bisher kein Abkommen, ebenso wenig mit dem Kanton Luzern.

Das nun vorliegende regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen soll die bisherigen bilateralen Vereinbarungen zwischen den Kantonen ablösen und zu einem Regelwerk „umgebaut“ werden, das die Abgeltung des Besuchs von ausserkantonalen Schulen und Bildungseinrichtungen in der Nordwestschweiz regelt. Die Berechnung der Kantonsbeiträge erfolgt neu im Sinne eines Benchmarkings mit differenzierten Ansätzen für die verschiedenen Gesundheitsausbildungen. Die Höhe der Kantonsbeiträge wird durch Beschluss der Konferenz der Abkommenskantone festgelegt.

Das regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen sieht im Anhang I eine Schulliste vor, in welcher alle von den Vertragskantonen angebotenen Grundausbildungen für Ge-

sundheitsberufe aufgeführt sind. Die entsendenden Kantone ihrerseits sind verpflichtet, für alle diese Angebote die entsprechenden Kantonsbeiträge zu bezahlen.

3. Auftrag an die Arbeitsgruppe Berufsbildung der Nordwestschweizer Sanitätsdirektorenkonferenz (NWCH SDK)

Die in den Jahren 1990 und 1995 ausgehandelten pauschalen Ansätze der Kantonsbeiträge wurden nicht anhand der effektiven Schulkosten festgelegt, sondern basierten auf Kompromissen, welche auf politischer Ebene erzielt wurden.

Als Grundlage für die im vorliegenden Schulabkommen aufgeführten Kantonsbeiträge wurde ein interkantonaler Schulkostenvergleich (Basis 1998) anhand von gemeinsam festgelegten Kriterien durchgeführt. Als massgebende Kennzahl wurden die Nettobetriebskosten pro Lernende und Jahr ermittelt. In dieser Berechnung sind die Löhne der Lernenden, die Einnahmen aus Praktikumsentschädigungen und die Anlage/Infrastrukturkosten nicht enthalten, da diese Bereiche in den einzelnen Kantonen unterschiedlichen Vorgaben unterliegen und somit für einen Schulkostenvergleich nicht herangezogen werden konnten. Bis auf die einzig vom Kanton Bern angebotenen Ausbildungen in Dentalhygiene, Ergotherapie und Ernährungsberatung, konnten die Schulkosten zwischen den verschiedenen Schulanbietern verglichen werden.

In Anbetracht der vorhandenen Grundlagen hat die NWCH SDK am 29. Oktober 1999 folgenden Beschluss zur Festlegung der Kantonsbeiträge gefasst:

1. Die Kantonsbeiträge haben sich am kostengünstigsten Anbieter innerhalb der Region auszurichten; im Falle eines Monopol-Anbieters in der Region wird mit den anderen Angeboten in der ganzen Schweiz verglichen¹
2. Für den Standortvorteil sind 10 % abzuziehen
3. Auf eine Differenzierung zwischen Teilzeit- und Vollzeitausbildung wird verzichtet.

Auf Grund dieser Vorgaben sieht das Schulabkommen (vgl. Anhang II) folgende Kantonsbeiträge ab dem Jahr 2000 für Vollzeit- und Teilzeitausbildungen (budgetwirksam ab 2001) vor:

¹ Ein gesamtschweizerischer Vergleich der Schulkosten für die Ausbildungen in Dentalhygiene, Ergotherapie und Ernährungsberatung konnte auf Grund von fehlenden Daten nicht durchgeführt werden. Die aufgeführten Kantonsbeiträge entsprechen somit den Nettobetriebskosten pro Lernende pro Jahr der jeweiligen Schule im Kanton Bern.

Ausbildungsprogramm	Kantonsbeitrag alt	Kantonsbeitrag neu
Diplomniveau I und II / Hebamme	Fr. 9'000.--	Fr. 14'000.--
Pflegeassistentenz	Fr. 9'000.--	Fr. 8'000.--
Technische Operationsassistentin	Fr. 9'000.--	Fr. 13'000.--
Physiotherapie	Fr. 9'000.--	Fr. 9'000.--
Medizin-technische Laborantin	Fr. 9'000.--	Fr. 12'000.--
Medizin-technische Röntgenassistentin	Fr. 9'000.--	Fr. 13'000.--
Dentalhygiene	Fr. 9'000.--	Fr. 18'000.--
Ergotherapie	Fr. 9'000.--	Fr. 10'000.--
Ernährungsberatung	Fr. 9'000.--	Fr. 19'000.--
Orthoptik	Fr. 9'000.--	Fr. 7'000.--

Die obige Tabelle zeigt auf, in welchem Umfang die Kantonsbeiträge im Schulabkommen gegenüber den bisherigen Pauschalansätzen in den bilateralen Vereinbarungen angepasst wurden.

5 Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln des Schulabkommens

§ 1 Ziele

Die Absicht der Kantone, die Schulen gemäss Abkommen als Angebote der Region zu betrachten, ist Ausdruck der Bereitschaft, im Bereich der schulischen Angebote regional zusammenzuarbeiten. Voraussetzung dafür ist nebst einem fairen Lastenausgleich auch die interkantonale Zusammenarbeit bei der Bereitstellung einer genügender Zahl praktischer Ausbildungsplätze.

§ 2 Buchstabe b: Rechtliche Gleichstellung der Lernenden

Die Aufnahme von Lernenden in den einzelnen Berufsausbildungen kann auch von der Anzahl der praktischen Ausbildungsplätze in den Wohnsitzkantonen abhängig gemacht werden. Auf diese Weise sind die Abkommenskantone aufgefordert, ihre praktischen Ausbildungsplätze zu erhalten oder auszubauen.

§ 3 Wohnsitzkanton

Die Bestimmungen über den Wohnsitzkanton – Definition des massgebenden Wohnsitzes der Lernenden, Bestimmung des zahlungspflichtigen Abkommenskantons – entsprechen den Vorgaben der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und des Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) der Nordwestschweizer Erziehungsdirektorenkonferenz.

§ 4: Schulen und Ausbildungseinrichtungen

In der Liste der beitragsberechtigten Schulen (Anhang 1) wird festgelegt, für welche Schulen und Ausbildungsgänge das Abkommen im Einzelnen gilt. In der Zielsetzung wird angestrebt, alle öffentlichen und öffentlich subventionierten Ausbildungsangebote für Gesundheitsberufe auf der Sekundarstufe II aus den Abkommenskantonen in die Liste aufzunehmen.

§ 7: Schulgebühren

Die Schulen können im Rahmen der im Standortkanton geltenden Vorschriften von allen Lernenden angemessene (gleich hohe) individuelle Schulgebühren erheben.

§ 13: Uebergangsbestimmungen

Das Abkommen tritt per 1. Januar 2001 in Kraft. Mit dem Beschluss, die neuen Kantonsbeiträge bereits für das Schuljahr 2000 (Stichdatum 31.12.2000) anzuwenden, wird dem Bestreben der Sanitätsdirektorinnen- und Sanitätsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz, die Beiträge der Wohnsitzkantone per 2000 anzupassen, Rechnung getragen. Die neuen Beiträge werden somit im Jahre 2001 finanzwirksam.

6. Personelle und finanzielle Auswirkungen

6.1. Personelle Auswirkungen

Das regionale Schulabkommen im Gesundheitswesen führt zu keinen personellen Auswirkungen für den Kanton.

6.2. Finanzielle Auswirkungen

Mit dem neuen Schulabkommen im Gesundheitswesen kann der Kanton Basel-Landschaft als Standortkanton aufgrund der im Anhang II aufgeführten höheren Kantonsbeiträge Mehreinnahmen erzielen, sofern alle sechs Kantone dem Abkommen beitreten werden.

Andererseits entstehen ihm aber auch Mehrausgaben für Lernende mit Wohnsitzkanton Basel-Landschaft. Da die "Abwanderung" von Baselbieterinnen und Baselbieter Lernenden in ausserkantonale Schulen höher ist als die "Zuwanderung" von Lernenden aus den Vereinbarungskantonen, entstehen für den Kanton Basel-Landschaft insgesamt Mehrkosten.

Im Schuljahr 1999 (Stichdatum 31.12.1999) haben basierend auf den bilateralen Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, und Bern 257 Lernende aus dem Kanton Basel-Landschaft ausserkantonale Schulen besucht. Andererseits besuchten 71 Lernende aus den genannten Kantonen die Baselbieter Angebote. Der Anteil der Lernenden aus dem Kanton Solothurn belief sich auf 23 Personen. Mit dem Kanton Solothurn bestand, wie bereits ausgeführt, bisher kein Abkommen, aus diesem Grunde beteiligte sich der Kanton Solothurn nicht an den Kosten.

Auf der Basis der Anzahl Lernenden des Jahres 1999 (Stichtag 31.12.1999), finanzwirksam im Jahre 2000, können die finanziellen Auswirkungen des Abkommens auf den Kanton Basel-Landschaft wie folgt aufgezeigt werden:

Lernende aus den Kantonen Basel-Stadt / Bern / Aargau / Solothurn in der Berufsschule für Pflege Basel-Landschaft und in den Pflegeassistentenschulen Bruderholz und Laufen

Ausbildungsprogramm	Nach BL	Kantonsbeitrag Bisher	Kantonsbeitrag Neu	Differenz	Mehreinnahmen Total	Total Ertrag Alt	Total Ertrag Neu
DN I / DN II, Hebammen	40	9'000	14'000	5'000	200'000	360'000	560'000
DN I / DN II, Hebammen ²	17	0	14'000	14'000	238'000	0	238'000
Pflegeassistenten ³	6	0	8'000	48'000	48'000	0	48'000
Pflegeassistenten	8	9'000	8'000	1'000	- 8'000	72'000	64'000
Total	71				<u>478'000</u>	<u>432'000</u>	<u>910'000</u>

² Zwischen den Kantonen Solothurn und Basel-Landschaft bestand bisher kein Abkommen

³ dito

Lernende aus dem Kanton Basel-Landschaft in den Berufsschulen im Gesundheitswesen in den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Luzern

Ausbildungsprogramm	Von BL	Kantonsbeitrag bisher	Kantonsbeitrag Neu	Differenz	Mehrausgaben Total	Total Aufwand Alt	Total Aufwand Neu
DN I / DN II, Hebammen	142	9'000	14'000	5'000	710'000	1'278'000	1'988'000
Pflegeassistent ⁴	16	9'000	8'000	- 1'000	- 16'000	144'000	128'000
Techn. Operationsass.	5	9'000	13'000	4'000	20'000	45'000	65'000
Physiotherapie	40	9'000	9'000	0	0	360'000	360'000
Med. Labor	22	9'000	12'000	3'000	66'000	198'000	264'000
Med.-tech. Radiologie	15	9'000	13'000	4'000	60'000	135'000	195'000
Dentalhygiene	5	9'000	18'000	9'000	45'000	45'000	90'000
Ergotherapie	6	9'000	10'000	1'000	6'000	54'000	60'000
Ernährungsberatung	1	9'000	19'000	10'000	10'000	9'000	19'000
Orthoptik	5	9'000	7'000	- 2'000	- 10'000	45'000	35'000
Total	257				<u>891'000</u>	<u>2'313'000</u>	<u>3'204'000</u>

Aus der Aufstellung resultiert folgende Zusammenfassung:

Aufwand nach den bisherigen bilateralen Abkommen

Total Aufwand für Lernende 1999 (Stichtag 31.12.99) Fr. 2.313.000.—

Total Ertrag für Lernende 1999 (Stichtag 31.12.99) Fr. 432.000.—

Saldo (Netto-Aufwand zulasten des Kantons BL) Fr. 1.881.000.—

Aufwand nach den neuen Abkommen per 1. Januar 2001

Total Aufwand für Lernende 1999 (Stichtag 31.12.99) Fr. 3.204.000.—

Total Ertrag für Lernende 1999 (Stichtag 31.12.99) Fr. 910.000.—

Saldo (Netto-Aufwand zulasten des Kantons BL) Fr. 2.294.000.—

Mehraufwand bei gleichbleibender Schülerzahl/Ausbildung **Fr. 413.000.—**

Baselbieter Lernende in ausserkantonalen Schulen 1999

Zielort der Baselbieter Lernenden	Schulen in Aargau / Bern / Solothurn / Luzern	Schulen in Basel-Stadt	Total
D I / D II, Hebammen	33	109	142
Pflegeassistentz	2	14	16
Tech. Operationsassistentz	5	0	5
Physiotherapie	4	36	40
Med. Labor	2	20	22
Med.tech. Radiologie	0	15	15
Dentalhygiene	5	5	5
Ergotherapie	6	0	6
Ernährungsberatung	1	0	1
Orthoptik	0	5	5
Total	58	199	257

Ausserkantonale Lernende in Baselbieter Schulen 1999

Herkunft der Lernenden	Berufsschule für Pflege	Pflegeassistentz- schule Laufen	Pflegeassistentz- schule Bruderholz
Aargau	23	0	0
Basel-Stadt	25	0	8
Bern	2	0	0
Solothurn	17	4	2
Total	57	4	10

⁴ Der Kanton führt je eine Pflegeassistentz-Schule in den Kantonsspitalern Bruderholz und Laufen. Die Kurse werden von Lernenden aus den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn besucht. Nachdem bisher mit dem Kanton Solothurn kein Abkommen bestand, erfolgte keine Verrechnung mit dem Kanton Solothurn.

Baselbieter Lernende in Baselbieter Schulen

	Berufsschule für Pflege	Pflegeassistenten- schule Laufen	Pflegeassistenten- schule Bruderholz
Total	223	8	11

8. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Das Schulabkommen im Gesundheitswesen hat keine finanzielle Auswirkung auf die Wirtschaft.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden sind durch das Schulabkommen nicht direkt betroffen.

10. Auswirkung auf das Budget 2001

Der aus der neuen Vereinbarung resultierende Mehraufwand für den Kanton Basel-Landschaft (kostenwirksam per 2001) ist im Budget 2001 der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion, Konto 2002.365.19-0 Beiträge an private Berufsschulen im Gesundheitswesen berücksichtigt. Gemäss Information der Finanz- und Kirchendirektion müssen der Aufwand und der Ertrag neu unter „Entschädigungen an Kantone“ verbucht werden, da die Abkommenskantone im Vollzug dieses Abkommens miteinander verkehren und nicht die Kantone direkt mit den Schulen. Die neue Kontierung lautet demnach:

2002.351.10-50 Entschädigung an Basel-Stadt/Aargau/Solothurn und übrige Kantone. Der Ertrag wird somit in den Konten 2002.451.10 bis 451.50 erfasst.

11. Verhältnis zum Regierungsprogramm 1999 - 2003

Im Programmpunkt Nr. 3.01 "Gesundheitswesen" ist die Konsolidierung der Abkommen mit den Nordwestschweizer Kantonen über die Finanzierung der nicht ärztlichen Berufe im Gesundheitswesen festgehalten. Die Vereinbarung lässt sich in die Massnahme 3.01.28 "Re-

regionale Koordination der Angebotsstruktur der Pflegeausbildungen und Verstärkung der regionalen Zusammenarbeit" einordnen. Versehentlich wurde der Hinweis auf eine Vorlage an den Landrat unterlassen.

13. Verhältnis zum Neuen Finanzausgleich Bund/Kantone, NFA

Am 18. April 1999 nahm das Schweizer Volk die neue Bundesverfassung an. Damit wurde die Verfassungsgrundlage gelegt für die Uebernahme der gesamten Berufsbildung unter Einschluss der Gesundheitsberufe durch den Bund. Im Rahmen des Neuen Finanzausgleichs sind neue Zusammenarbeits- und Finanzierungsformen sowie eine Teilentflechtung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen vorgesehen. Im Sinne der Transparenz und der Einheitlichkeit werden die bisher nicht von der Bundesregelung erfassten Bereiche der Gesundheitsberufe, der Sozialberufe, der Bibliotheks- und Kommunikationsberufe in eine Gesamtregelung des Bundes einbezogen. Das geltende Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG) ist seit dem 1. Januar 1980 in Kraft und wird durch ein neues Berufsbildungsgesetz abgelöst werden. Die parlamentarische Beratung des neuen Berufsbildungsgesetzes ist ab Dezember 2000 geplant, die Inkraftsetzung per Anfang 2003. Die Berufsbildung in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst wird neu ebenfalls im Berufsbildungsgesetz verankert sein. Bund und Kantone überführen die entsprechenden Berufe in enger Zusammenarbeit mit einer Uebergangsfrist bis 2008. Die gemeinsame Projektorganisation von Bund und Kantonen besteht und ist seit Sommer 2000 operationell. Das neue Abkommen tangiert den Neuen Finanzausgleich nicht. Es regelt die Zusammenarbeit unter den Abkommenskantonen. Die Zielsetzung besteht darin, die schulischen Angebote innerhalb des Abkommens als Angebote der Region zu betrachten, deren optimale Ausnützung anzustreben sowie bei der Schaffung neuer Angebote interkantonal zusammenzuarbeiten.

14. Rechtliche Grundlage

Spitalgesetz vom 24. Juni 1976⁵ § 2 Absatz 1 Buchstabe c. "Der Kanton erfüllt seine Aufgabe durch Abschluss von Abkommen mit anderen Kantonen und ausserkantonalen Spitälern, mit Kliniken, Heimen, Instituten und anderen Anstalten der Gesundheitsvor- und -fürsorge, der Eingliederung und Rehabilitation über Patientenaufnahme, medizinische

⁵ SGS 930, GS 26.187

Dienste und über Beitragsleistungen sowie *Abkommen über Schulen für Berufe im Gesundheitswesen.*"

Das Regionale Schulabkommen hat weder verfassungsändernden noch gesetzeswesentlichen Inhalt. Deshalb unterliegt es weder der obligatorischen noch der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 30 Buchstaben a und b oder § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung (Staatsvertragsreferendum). Hingegen wird es für den Kanton neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 50'000 Franken zur Folge haben. Diese Ausgaben sind gleichzeitig mit dem Beitrittsbeschluss zu bewilligen. Der Kreditbeschluss ist der fakultativen Volksabstimmung gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung (Finanzreferendum) zu unterstellen.

Die Liste der beitragsberechtigten Schulen und die Aenderungen der Liste genehmigt der Regierungsrat. Die erforderlichen Kredite werden in den Budgets eingestellt.

15. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, den Beitritt gemäss beiliegendem Entwurf zu genehmigen.

Liestal, 7. November 2000

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:
Koellreuter
der Landschreiber:
Mundschin

Beilagenverzeichnis

- Beilage 1: Regionales Schulabkommen im Gesundheitswesen, Abkommenstext inklusive Anhang 1 (Liste der beitragsberechtigten Schulen) und Anhang 2 (Höhe der Kantonsbeiträge)
- Beilage 2: Bilaterale Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Stadt und Bern. Die Vereinbarungen sind identisch. Als Muster: Vereinbarung mit dem Kanton Bern vom 25./26. September 1990
- Beilage 3: RRB 3201 vom 12. Dezember 1995 betreffend der Erhöhung der Ansätze in den bilateralen Vereinbarungen mit den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Luzern und Solothurn betreffend Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für nichtärztliche Gesundheitsberufe.

Entwurf

Landratsbeschluss

Über die Genehmigung des Regionalen Schulabkommens über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Regionale Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe wird genehmigt.
2. Der Landrat bewilligt für die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus dem Regionalen Schulabkommen über die Finanzierung der Aus- und Weiterbildung für Gesundheitsberufe ergeben werden, für die Jahre ab 2001 als jährlich wiederkehrende Ausgabe 3,2 Millionen Franken, zuzüglich allfälliger Mehraufwand entsprechend der Entwicklung der Ausbildungskosten und der Nutzung des Ausbildungsangebots durch Auszubildende mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.
3. Ziffer 2 dieses Beschlusses untersteht gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Kantonsverfassung der fakultativen Volksabstimmung.